



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Frankfurt am Main, 2. Juli 2007

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gestatten Sie uns, im Nachgang zu unserer Eingabe vom 28. Juni 2007 ergänzend noch folgende Sachverhalte vorzutragen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 71 Buchstabe a (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und § 91 Abs. 1 InvG)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007 in Drucksache 274/07 das Finanzministerium um Prüfung gebeten, ob die bei Spezialfonds vorgesehene Streichung der Anlegergrenze von max. 30 nicht natürlichen Anlegern Anpassungen an das Investmentsteuergesetz erfordert. Weiter hat er darauf hingewiesen, dass diese Streichung zu administrativen Problemen in der Praxis führen könnte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, dass sie der Bitte um Prüfung durch den Bundesrat entsprechen wird, ob und in welchem Umfang ggf. Änderungen des Investmentsteuergesetzes erforderlich sind, die voraussichtlich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vorzunehmen sind.

Um zu einer Lösung dieser Fragestellung beizutragen, sprechen wir uns dafür aus, dass die Möglichkeit einer unbegrenzten Zahl von Anlegern eines Spezial-Sondervermögens nicht bestehen bleiben muss. Den Interessen der Praxis ist ausreichend Rechnung getragen, wenn die Anlegerzahl auf 100 angehoben wird. Damit können auch Spezialfonds mit mehreren nicht natürlichen Personen aufgelegt werden, bei denen aufgrund des geringen Anlagevolumens ein eigener Spezialfonds aus Kostengründen nicht geeignet ist.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

2. Zu § 2 Abs. 3 InvG (Spezial-Investmentaktiengesellschaft)

Das Investmentgesetz enthält in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 InvG keine ausdrücklichen Regelungen für Investmentaktiengesellschaften, die in der Form einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft, d.h. nur gehalten von nicht natürlichen Aktionären, aufgelegt sind.

Da aber Investmentaktiengesellschaften als Spezialfonds gegründet werden können (vgl. § 99 Abs. 3 i.V.m. § 91 – 95 InvG), regen wir zur Klarstellung an, die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 InvG wie folgt zu fassen:

„Spezial-Investmentvermögen sind Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften. Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile auf Grund schriftlicher Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anteilhabern im Sinne des § 91 Abs. 1 gehalten werden. Spezial-Investmentaktiengesellschaften sind Investmentaktiengesellschaften oder deren Teilgesellschaftsvermögen, deren Aktien auf Grund der Satzung ausschließlich von Aktionären entsprechend der Vorschrift des § 91 Abs. 1 gehalten werden.“

Entsprechend sollte auch § 91 Abs. 1 des Investmentgesetzes wieder eingefügt und wie folgt gefasst werden:

„Die Anteile an dem Spezial-Sondervermögen dürfen von nicht mehr als 100 Anteilhabern gehalten werden. Die Anteilhaber dürfen keine natürlichen Personen sein.“

Mit dieser Formulierung wird der Oberbegriff „Investmentvermögen“ aus § 1 InvG sowohl auf Spezialfonds der Vertragsform (Sondervermögen) als auch auf Spezialfonds der Satzungsform (Investmentaktiengesellschaft) angewendet. Über die Verweise in § 99 Abs. 3 InvG auf die Vorschriften der Spezial-Sondervermögen in den §§ 91-95 InvG ist klargestellt, dass sämtliche Vorschriften für Spezialfonds (Begriffsbestimmung und Sondervorschriften) sowohl für Spezialfonds der Vertragsform (Sondervermögen) als auch für Spezialfonds der Satzungsform (Investmentaktiengesellschaften) in gleicher Art und Weise gelten.

Nach der Einführung des Begriffs „Spezial-Investmentvermögen“ in das Investmentgesetz könnte auch das Investmentsteuergesetz in § 15 entsprechend angepasst werden und bei der erforderlichen Änderung von § 15 auf die Begriffsdefinition „Spezial-Investmentvermögen“ Bezug genommen werden. Denn gegenwärtig bezieht sich der § 15 InvStG ausdrücklich nur auf Spezial-Sondervermögen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentgesellschaften ist aber nicht sachgerecht, da alle anderen Vorschriften des Investmentsteuergesetzes nicht zwischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften differenzieren.



ren, sondern allgemein auf den Begriff „Investmentvermögen“ Bezug genommen wird. Mit der von uns angeregten Änderung des Investmentgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um auch das Investmentsteuergesetz entsprechend ändern zu können, so dass die steuerlichen Vorschriften des Spezialfonds gleichermaßen für Spezial-Sondervermögen als auch für Spezial-Investmentaktiengesellschaften gelten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen aufnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Stefan Seip

gez. Rüdiger H. Päsler